Nummer 163

Berliner Börsen-Zeitung

75 Jahrgang

Morgenausgabe · Preis 10 Pfennig. 75. Jahrgang. Sonntag, 6. April 1930

Als Beilagen erscheinen: Der vollständige Kurszettel der Berliner Börse sowie ausführliche Berichte über die internationalen Börsen, der Handel mit dem Osten und viele tabellarische Übersichten

Für Manuskripte keine Verantwortung | Flugsport und Luftverkehr, Am Steuer des Kraftwagens, Der deutsche Beamte, Reise- und Bäder-Beilage, „Kunst Welt Wissen" mit Roman

Verantwortl. Leiter Handelsteil: Walther Funk. Polit. Teil: Dr. Richard Jägler. Kunst und Wissenschaft: Hans Köppen. Lokales und Sport: Herbert Reutner. Inseratenteil: L. v. d. Laden, sämtlich in Berlin. Verlag und Druck: Berliner Börsen-Zeitung Druckerei und Verlag Ges. m. b. H., Berlin W 8, Kronenstr. 37

Unverlangt keine Manuskripte einsenden

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 8, Kronenstr. 37

Zuschriften sind nur an die Geschäftsstelle zu richten

Fernsprecher: Für den Handel Zentrum 2469 u. 2489, für Politik, Kunst und Lokales Zentrum 2449, für die Expedition Zentrum 2487 und für die Druckerei Zentrum 2488

Anzeigenpreis: Die 12gespaltene Zeile 1,20 Rmk., Stellungsuchende 0,50 Rmk., Reklamezeile 5 Rmk. Bezugspreis: Monatlich 6 Rmk. ohne Postgebühr. Die Zeitung erscheint in der Woche wöchtmal. Bestellungen nehmen Zeitungsspediteure, unsere Geschäftsstelle und alle Postanstalten des Deutschen Reiches entgegen. Auslandsbezug: Durch Streifband oder Postanweisung. Postanweisungen sind zulässig nach Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Niederlande, Oesterreich Schweden 27 schwedische Kronen, Norwegen 28 norwegische Kronen, England 30 Schilling, Italien 120 Lire, Rumänien 1200 rumänische Lei, Spanien 50 spanische Pesetas, Tschechoslowakei 250 tschechische Kronen, Brasilien 60 Milreis, Argentinien 18 Pesos. Jugoslawien 400 Dinare, Oesterreich 38 Schillinge, Litauen 70 Litas, Lettland 30 Lat, Finnland 300 finnische Mark, Estland 22 estnische Kronen, Polen 30 Goldmark, Ungarn 25,50 Goldmark, U. d. S. S. R. 30 Goldmark.

Telegramm-Adresse: „Börsenkrone" | Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung eines entsprechenden Entgelts | Postscheck-Konto: Berlin Nr. 26412

Deckungsprogramm oder Reichstagsauflösung?

Die Anwendungsmöglichkeiten des Artikels 48

In der gestrigen Sitzung des Steuerausschusses des Reichstages haben sich drei Regierungsparteien, Bayrische Volkspartei, Wirtschaftspartei und Christlich-Nationale Bauernpartei, gegen die Erhöhung der Biersteuer um 75 Prozent ausgesprochen. Die Vertreter der Deutschnationalen Volkspartei haben im Hinblick auf die Folgen für die gerstenbauenden Landwirtschaft die Biersteuererhöhung ebenfalls abgelehnt und schließlich haben auch noch die Sozialdemokraten die unter dem Kabinett Müller noch eifrig für die Biersteuer eingetreten waren, gestern erklären lassen, daß sie sich noch keineswegs auf die Biersteuer festgelegt hätten, sondern es sich sehr überlegen müßten, ob sie unter den veränderten politischen Verhältnissen jetzt für die Regierungsvorlage stimmen würden. Positiv für die Biersteuer sind also lediglich das Zentrum, die Deutsche Volkspartei und die Demokraten eingetreten, die zusammen jedoch nur über ein Viertel der Reichstagsstimmen verfügen. Eine Mehrheit für die Biersteuer ist also nicht vorhanden. Nun bildet aber die Biersteuererhöhung sozusagen das Kernstück des ganzen Deckungsprogramms. Von den 315 Millionen Mark Defizit sollen allein 240 Millionen Mark aus dieser Steuer abgedeckt werden. Würde die Biersteuer abgelehnt werden, ohne daß die Regierung für den entstehenden Ausfall eine andere Regelung, etwa durch Erhöhung der Umsatzsteuer, vorgesehen hat, so würde das den Zusammenbruch des ganzen Deckungsprogramms bedeuten. Wenn das Kabinett trotzdem — wie übrigens auch gestern abend noch einmal von zuständiger Seite versichert wurde — an der 75 prozentigen Biersteuererhöhung festhält und eine andere Regelung verwirft, so kann man daraus nur entnehmen, daß die Regierung entschlossen ist, gegebenenfalls nicht nur die Biersteuer, sondern das ganze Deckungsprogramm auf außerparlamentarischem Wege, d. h. mit dem Artikel 48 zu verabschieden. Das würde natürlich gleichzeitig auch die Auflösung des Reichstages bedeuten und zwar noch vor Ostern. In diesem Sinne äußerte sich bereits gestern die dem neuen Reichskanzler nahestehende „Germania" ziemlich unmißverständlich, indem sie erklärte, daß „Ende der kommenden (inzwischen begonnenen) Woche die Entscheidung über die Finanzvorlagen und über das Schicksal des Reichstages fallen werde.

In der gleichen Nummer bringt das Zentrumsblatt — wohl nicht von ungefähr — einen sehr instruktiven Artikel über die staatsrechtlichen Anwendungsmöglichkeiten des Artikel 48 der Reichsverfassung. Der Artikel untersucht die umstreitig überaus aktuelle Frage, ob die zur Kassensanierung notwendigen Steuergesetze durch Ausnahmeverordnung des Reichspräsidenten durchgeführt werden können, und wendet sich zunächst gegen die irrtümliche Auffassung, daß es in diesem Punkte im Reich noch keinen Präzedenzfall gibt, weil die Steuernotverordnungen von 1923 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes, nicht aber auf Grund des Notverordnungsrechtes des Reichspräsidenten erlassen seien. Demgegenüber stellt der „Germania"-Artikel fest:

Tatsächlich stützt sich die erste Steuernotverordnung auf Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung. Allerdings hat sich das Kabinett Luther bereit, sofort nach Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes die Steuernotverordnung auf Grund der Ermächtigung zu erlassen und die Verordnung des Reichspräsidenten aufzuheben. Noch im September und November 1924 hat man aber, nach Erlassen des Ermächtigungsgesetzes, auf den Artikel 48 zurückgegriffen, diesmal nicht, um Steuern zu erhöhen, sondern um Steuern zu senken! Zur Frage des Verordnungsrechtes des Reichspräsidenten hat der Staatsgerichtshof bisher noch nie Stellung nehmen können, weil er vor dem Erlaß des lange überfälligen Gesetzes über die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen keine „Zuständigkeit" hierfür besitzt. Es ist nun aber sehr interessant, daß der Staatsgerichtshof schon einmal sich mit einem ähnlichen Fall zu beschäftigen hatte, der sich in Preußen ereignete. Dort erließ eine in Demission befindliche Regierung Notverordnungen auf steuerlichem Gebiet. Der Staatsgerichtshof hat diese Verordnungen als rechtlich unzulässig anerkannt und in seiner Entscheidung ausgeführt, daß man einer Regierung, auch einer nur geschäftsleitenden Regierung, einen Spielraum lassen müsse darin, was sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder als Vorliegen eines ungewöhnlichen Notstandes ansehe. In der Entscheidung heißt es: „Den Notverordnungen gemeinsam ist der Zweck, die Ordnung im Haushalt des Staates, der kommunalen Verbände und der Gemeinden sicherzustellen. Die dazu erforderlichen Anordnungen mußten, wenn der Zweck erreicht, die Aufstellung des Haushalts für 1925 und der Abschluß des Rechnungsjahres 1924 vorgelegt werden sollte, vor dem 1. April 1925 getroffen werden. Im Wege der ordnungsmäßigen Gesetzgebung, der erst mit dem 1. April 1925 hätte beschritten werden können, hätte sich die Erledigung zu lange hinausgezogen; daraus wären Schwierigkeiten und Nachteile für die Staatsfinanzen entstanden. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die eine geordnete Finanzlage gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krise, wie sie heute herrschen, für den Staat hat, konnte und durfte sich die Regierung einem ungewöhnlichen Notstande gegenüber erachten, der noch vor dem 1. April 1925 beseitigt werden mußte, um schwere, aus einer Verwirrung des Haushalts für Staat, kommunale Verbände und Gemeinden drohenden Gefahren fernzuhalten ..." Nach diesen Ausführungen des Staatsgerichtshofes kann man annehmen, daß dieses für Entscheidungen von Verfassungsfragen besonders kompetente Gericht die Anwendung des Artikels 48 Abs. 2 zum Erlaß der Reichssteuergesetze ganz zweifellos für zulässig ansehen würde, falls es darüber zu befinden hätte.

Neue französische Schikane.

Tardieu erklärt: Beginn der Rheinlandräumung erst nach vollkommener Schleifung der Verteidigungswerke.

Note an Deutschland angekündigt.

Youngplan auch vom Senat ratifiziert.

Paris, 5. April.

Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung, in der Tardieu bedeutsame Erklärungen zur Frage der Rheinlandräumung gab, die Ratifizierung des Youngplans mit 284 gegen 8 Stimmen angenommen.

Der Gesetzentwurf zur Ratifizierung der Haager Abkommen beschäftigte den Senat in Anwesenheit von Ministerpräsident Tardieu und Finanzminister Reynaud bei anfangs mäßig besetztem Hause in der heutigen Vormittags- und Nachmittagssitzung. Als Berichterstatter der Finanzkommission gab zunächst Senator **Dumont** die von uns bereits mitgeteilten Eingelheiten seiner zusammenfassenden Darstellung und hob hervor, daß der Versailler Vertrag die Charta des Statuts für Europa bleibe. Südwesten sei der Youngplan bereits Tatsache geworden. Durch den Youngplan sei eine Verbindung zwischen den französischen Zahlungen an England und Amerika und den geschützten deutschen Zahlungen hergestellt, und das habe eine Verstärkung der Sicherungsklausel, die das französische Parlament gelegentlich der Ratifizierung der Schuldenabkommen angenommen habe.

In den Grenzen, in denen nach dem Youngplan Sanktionen weiterhin möglich sein, könne die Internationale Zahlungsbank im Falle einer deutschen Verfehlung wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen vornehmen.

Alsdann ergreift im Namen des Auswärtigen Ausschusses Senator **Bérenger** das Wort. Er erklärt, in Locarno und in Genf habe die französische Politik eine endgültige Orientierung erhalten. Nach dieser politischen Orientierung habe man eine ewige Besetzung fremden Gebiets nicht in den Bereich der Möglichkeit ziehen können. Auf einen Zuruf des Senators Jenouvrin erklärt, als das französische Gebiet 1871 geräumt wurde, habe Frankreich alles bezahlt, antwortet Bérenger, gewiß, damals habe Frankreich fünf Milliarden Goldmark bezahlt. Welchen geistlichen Maßstab könne man aber für die 300 bis 400 Milliarden Goldmark annehmen, auf die ursprünglich Deutschlands Schuld beziffert worden sei? Man frage sich jetzt vielfach, was geschehen werde, wenn nun Deutschland sein Schuldbekenntnis zerreißt und aufs neue einen Krieg vorbereite. Bei der gegenwärtigen Stellung des Völkerbundes seien derartige Hypotheken für ein mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattetes Völkerbundsmitglied eine Beleidigung. Im Haag habe man derartige Hypotheken als unzulässig angesehen, aber selbst wenn man sie zulasse, müsse man doch darauf hinweisen, daß

Frankreich gewisse Garantien blieben, so die Entmilitarisierung der beiden Rheinufer, die in den in Kraft gebliebenen Artikeln 42 bis 44 festgelegt sei. Diese Artikel würden ergänzt durch Artikel 213, wonach Deutschland sich verpflichtet, jede Investigation, die der Völkerbundsrat mit Stimmenmehrheit beschließe, zuzulassen. Es bleibe noch die Hypothese des äußersten Falles, also die Wiederverlangung der Handlungsfreiheit. Wenn Deutschland unter einem neuen Regime den Vertrag zerreißen sollte, würden die Gläubiger ihre Handlungsfreiheit wieder erlangen. Man habe in der Kammer Tardieu gefragt, was darunter zu verstehen sei. Er, der Berichterstatter, sei der Ansicht, daß man für diesen äußersten Fall der Regierung eine gewisse Unabhängigkeit lassen müsse und die Kontrollbefugnisse des Parlaments nicht zu weit treiben dürfe.

Tardieu habe erklärt, daß er im Rahmen des Völkerrechts bleiben wolle. Sobald eine feindselige Handlung begangen sei, könne tatsächlich der Völkerbund eine sämtlichen Aktionsmittel in Kraft treten lassen. Die Generation, die Frankreich zum Siege geführt habe, müsse mit der Aufhebung der Reparationskommission und der Rheinlandbesetzung rechnen. Wenn die französische Grenze von 1815 noch nicht völlig organisiert sei, so gestatte die gegenwärtige Lage es doch, in Sicherheit abzuwarten, indem man die nationale Verteidigung, die allein die Unabhängigkeit Frankreichs garantiere, aufrechterhalte. Der Redner schloß mit dem Hinweis darauf, daß Frankreich niemals die internationale Verträge mißachten werde. Die Rheinlandbesetzung, ebenso wie die Ruhrbesetzung (!?) seien durch die juristische Grundlage der Verträge begründet gewesen.

In der Nachmittagssitzung sprach zunächst der rechtsstehende bei keiner Partei eingeschriebene Senator Graf **de Blois.** Seiner Meinung nach dürfte das Rheinland erst geräumt werden, wenn Deutschland seine finanziellen Verpflichtungen tatsächlich erfüllt habe. Was habe es aber, so fragte der Redner, bis 1. Januar bezahlt? — **Tardieu** warf ein, daß in zehn Jahren den Alliierten 18 Milliarden gezahlt worden seien. — Senator **Dumont** erklärte, die Zahlungen Deutschlands vor dem Youngplan beliefen sich auf 31 Milliarden Francs, wovon 23 Milliarden vom Schatzamt einkassiert worden seien; **der französische Anteil am Youngplan werde auf 118 Milliarden geschätzt, so daß insgesamt eine Summe von 149 Milliarden herauskomme.** — de Blois wandte sich weiter gegen die Räumungspolitik und erklärte, daß er nicht für die Ratifizierung stimmen werde. — Nach ihm ergriff

Ministerpräsident Tardieu

das Wort, der zunächst der Verdienste Stresemanns um die Sache des Friedens gedachte. Es handle sich heute um eine finanzielle und politische Regelung und auch um eine physiologische Möglichkeit. Die Handelsschuld sei die einzige Form der Schuld, an die die Völker sich gewöhnt hätten. Graf de Blois habe auch von der Sicherheit gesprochen, er werde aber zugeben müssen, daß unter dem Regime der Besetzung die Reparationszahlungen nicht leicht vonstatten gegangen seien. Graf **de Blois** rief dazwischen: Poincaré hat festgestellt, daß der Dawesplan eine Folge der Ruhrbesetzung war! — **Tardieu** stimmte dem zu und erklärte:

Die Ruhrbesetzung hat 1800 Millionen eingebracht.

In diesem Augenblick erhob sich **Caillaux** und sagte: Jawohl, aber Sie dürfen nicht vergessen, daß die Ruhrbesetzung den Plan Bonar Laws vernichtet hat, der uns die Annullierung unserer Schuld bei England eingebracht hätte. — **Tardieu** erwiderte: Aber wir hätten Deutschland ein Moratorium von fünf Jahren zugestehen müssen. Tardieu schilderte dann, wie der Youngplan entstanden ist, und stellte fest, daß das Kabinett Poincaré ihn angenommen habe; man müsse bedenken, daß der Youngplan definitiven Charakter trage und Frankreich die Priorität sichere, die Clemenceau 1919 nicht habe erhalten können. Da der Youngplan einen kommerziellen Charakter trage, seien eben militärische Sanktionen nicht mehr möglich. Man habe versuchen müssen, für den Fall einer deutschen Verfehlung eine Feststellung zu ermöglichen. Der Haager Gerichtshof werde jetzt also gegebenenfalls festzustellen haben, ob der Youngplan zerrissen sei; habe er diese Feststellung vorgenommen, dann trete Artikel 13 des Völkerbundsstatuts in Erscheinung. Deutschland habe dieser Prozedur zugestimmt und habe auch anerkannt, daß in dem Maße, in dem das Völkerbundsstatut für jede Nation die Verteidigungsfreiheit sicherstelle, der Youngplan diese Handlungsfreiheit im Rahmen des Völkerbundes aufrechterhalte.

Was die Besetzung anbetreffe, so möge man sich, so fuhr Tardieu fort, erinnern, daß 1919 die französischen Militärbehörden gesagt hätten: das ganze linke Rheinufer oder nichts. Jetzt wolle man nur die dritte Zone räumen. Die Räumung sei für den 30. Juni versprochen. Seit diesem Versprechen hätten sich gewisse politische Ereignisse in Deutschland wie in Frankreich vollzogen. Ueber die Räumung gebe es kein Mißverständnis zwischen Deutschland und Frankreich. Die Truppen würden in der 3. Rheinlandzone verbleiben, bis die Ratifizierung des Youngplanes erfolgt sei, die Internationale Zahlungsbankfunktioniere und dieser Bank die Schuldverschreibungen Deutschlands übermittelt worden seien. Sobald das letzte geschehen sei, beginne die Räumung und werde alsdann so rasch wie möglich durchgeführt werden.

Bevor aber die Räumung beginne, müsse Deutschland die vollkommene Schleifung (démantellement) sämtlicher Verteidigungswerke durchführen. Deutschland müsse das restlos tun und nicht nur eine scheinbare Schleifung vornehmen. Wenn es nur ein scheinbare Schleifung vornähme, würde das nicht genügen. In drei Tagen werde Deutschland eine Note in diesem Sinne überreicht werden.

Die Feststellungskommission sei die Kommission, die im Locarnovertrage vorgesehen sei. Durch diese Kommission und den Art. 213 des Versailler Vertrages sein alle Rechte Frankreichs gewahrt, aber an die Stelle der Zwangsgarantien trete auf Grund des Youngplanes eine Garantie, die aufgebaut sei auf den Interessen Deutschlands. Frankreich sei gezwungen gewesen, mit Ohne diese Alliierten hätte Frankreich den Krieg nicht gewonnen.

(Schluß der Senatsdebatte auf Seite 2.)

Besitz.

Von

August Winnig.

Ich habe die Honorare für meine Bücher größtenteils auf die Seite gelegt und gespart. Es sind im Laufe der Zeit einige tausend Mark geworden. Das ist nun mein Besitz. Der Herr Kultusminister in Preußen sagt, Besitz sei Schuld. Ich habe mich gefragt, wo hier die Schuld zu suchen, wie sie zu begründen sei, und vor wem ich den Schuldbrief zu vertreten habe. Ich hätte ja gar keine Honorare zu verdienen brauchen; ich hätte abends lesen oder spielen oder auf Vergnügen ausgehen können: Dann wäre ich nicht schuldig geworden. Da ich aber manchen Abend geschrieben und das Geschriebene nach Schriftstellerart verwertet habe, habe ich eine Schuld auf mich geladen. Jedoch die Schuld liegt offenbar nicht im Schreiben, sie liegt auch nicht in der Verwertung des Geschriebenen, sondern sie liegt darin, daß ich den Erlös nicht sogleich ausgegeben habe; denn nur dadurch ist ein Besitz entstanden. Meine Schuld geht also auf eine gewisse Sparsamkeit zurück, von der ich sagen kann, daß ihr jeder Fanatismus fehlte, daß sie eine gemäßigte Sparsamkeit ist.

Aber das hat auf die Schuld keinen Einfluß, es mindert sie nicht. Besitz ist Schuld, sagt der Preußische Kultusminister. Ich gestatte mir, dazu zu sagen, daß es sehr schlimm und unverantwortlich ist, wenn ein Kultusminister dergleichen redet.

Vielleicht will er sich damit rechtfertigen, daß es solchen durch eigene individuelle Leistung erworbenen Besitz — zumal wenn er so klein wie meiner ist — nicht gemeint habe. Aber dann muß er seinen Ausdruck erklären, begründen und einschränken. Zunächst haben wir das Wort vor uns: Besitz ist Schuld.

Ich möchte die Schuldhöhe des Ministers an einem anderen Falle untersuchen. Ich habe einen Vetter, der ging vor langen Jahren als ein armer Gärtnergehilfe in die Fremde und fand Stellung in Stendal. Dort blieb er lange Zeit, wohl ein Dutzend Jahre oder noch mehr. Als er fünf Jahre fort war, kaufte er in der Heimat einen Acker. Seine Eltern gäunten den Acker ein und begannen eine Baumschule anzulegen. Die alten Leute waren bienenfleißig vom Morgen zum Abend. Der Sohn blieb noch Gärtner in Stendal und arbeitete als Gehilfe und sparte sein Geld. Nach einigen Jahren kaufte er einen weiteren Acker. Der wurde auch Baumschule, und die Eltern arbeiteten nun noch eifriger. Dann kam die Zeit, wo man von den heranegzogenen Bäumen verkaufen konnte. Da gab der Vetter seine Gehilfenstellung auf, kam in die Heimat zurück und wirtschaftete selber. Ob er sehr reich geworden ist, kann ich nicht sagen, aber er besitzt heute gegen hundert Morgen des besten Bodens, und alles ist in guter Kultur. Seine Baumschulenerzeugnisse haben seit Jahrzehnten einen guten Ruf. Dreißig oder mehr Familien finden dort ihr Brot, und die Gemeinde hat auch ihre Vorteile von dem blühenden Unternehmen.

Ich frage nun: Wodurch ist der Mann schuldig geworden? Es gibt keine Schuld ohne Sünde. Wodurch hat der Mann gesündigt? Durch seine Sparsamkeit? Will der Herr Kultusminister wirklich sagen, daß Sparsamkeit eine Sünde ist? Lag die Schuld darin, daß er Land erwarb? Oder darin, daß er fleißig, daß er ein tüchtiger Gärtner war? Seine Sparsamkeit, sein Fleiß und seine Tüchtigkeit sind die Gründe seines Besitzes. Wenn nun Besitz Schuld ist, so liegt die Schuld in diesen Eigenschaften. Dann muß der Kultusminister also diese Eigenschaften verurteilen. Es

Am 20. und 21. April ist „schönes Wetter", — selbst bei Regen! —, wenn das Osterei für Ihre Lieben ein praktisches Grünfeld-Geschenk enthält. Ein Gang durch meine Ausstellung „Stoffe, Kleider und Wäsche im Frühjahr" gibt Ihnen viele Anregungen; z. B. für den Herren-Oberhemd aus Popeline mit Ersatzstulpen Mk. 9.—, für die Dame: Kleid aus reinseidenem Toile à jour Mk. 32.—, für das Kind: Kleidchen aus Popeline mit Kragen, in zarten Farben, Länge 45 Zentimeter, Mk. 4.75.

Leipziger Straße 20–22 | Tauentzien Leinen- und Seidelwaren | Kurfürsten-damm 232

F. W. Grünfeld

Größtes Sonderhaus für Leinen und Wäsche.